

gesetzt sein. Paragraph 15 Absatz 3 StGB und § 16 Absatz 2 Satz 3 StGB verfügen, daß die durch einen Rauschzustand bewirkte Zurechnungsunfähigkeit oder verminderte Zurechnungsfähigkeit *nur dann* die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließt oder mindert, wenn der Rauschzustand *nicht schuldhaft* herbeigeführt worden ist.

Zunächst ist festzustellen, welche psychischen Wirkungen der Genuß von berauschenden Mitteln hervorgerufen hat und ob diese Wirkungen bis zur Aufhebung oder Verminderung der Zurechnungsfähigkeit reichten. Deshalb genügt die bloße Feststellung, daß solche berauschenden Mittel genommen wurden, ebensowenig wie allein die Untersuchung, welcher Art die berauschenden Mittel waren und in welchem Maße solche Mittel konsumiert wurden. Es ist erforderlich, mit Hilfe von Sachverständigen festzustellen, ob Art und Maß der Mittel bei der gegebenen Konstitution und psychologischen Situation der jeweiligen Person dazu führten, daß die Fähigkeit, sich nach den von der Tat berührten Regeln des Zusammenlebens selbst zu bestimmen, entweder aufgehoben oder erheblich beeinträchtigt war. Ist die berauschende Wirkung in bezug auf die Tatentscheidung nicht so weit gegangen, entfällt eine Anwendung der §§ 15, 16 StGB.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Zurechnungsunfähigkeit geht es ferner darum, festzustellen, ob der Handelnde durch Umstände, die er nicht selbst zu vertreten hat, in diesen Zustand geraten ist. Bisher bekannt sind solche Umstände in Fällen des pathologischen Rausches, der den Handelnden - falls er keine Erfahrungen hat sammeln können - unerwartet trifft.<sup>97</sup> In derartigen Fällen ist die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen, und es tritt keine strafrechtliche Verantwortlichkeit ein (vgl. 4.5.7.).

#### 1.4.2.5.

#### **Verantwortlichkeit bei Zurechnungsunfähigkeit**

##### **und verminderter Zurechnungsfähigkeit**

Bei Zurechnungsunfähigkeit ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Prinzip ausgeschlossen (vgl. § 15 Abs. 1 StGB). Eine Ausnahme bilden jene Fälle der Zurechnungsunfähigkeit, in denen diese durch die schuldhafte Herbeiführung eines Rauschzustandes (vgl. § 15 Abs. 3 StGB), durch einen schuldhaft herbeigeführten pathologischen Affekt oder durch die sogenannte *actio libera in causa* erzeugt wurde, bei

der der Täter sich vorsätzlich in den Zustand der Zurechnungsunfähigkeit versetzt hat, um in diesem Zustand eine Straftat zu begehen.

Bei der Rauschtat, die im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen wurde, hat der Täter sich nach dem Gesetz zu verantworten, das durch die Tat verletzt worden ist (vgl. § 15 Abs. 3 StGB). In Fällen der *actio libera in causa* tritt Verantwortlichkeit wegen vorsätzlicher Tatbegehung ein.

Bei verminderter Zurechnungsfähigkeit kann die Strafe gemäß § 16 Absatz 2 StGB nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung (vgl. § 62 StGB) herabgesetzt werden, ausgenommen die Fälle, in denen der Täter sich schuldhaft in einen Rauschzustand versetzt hat, der die Zurechnungsfähigkeit gemindert hat. Das Gericht kann aber auch gemäß § 16 Absatz 3 StGB an Stelle oder neben einer Strafe die Einweisung des vermindert Zurechnungsfähigen in eine psychiatrische Einrichtung anordnen. Es kann ferner, wenn eine Einweisung in \* eine psychiatrische Einrichtung nicht für erforderlich gehalten wird, nach § 27 Absatz 1 StGB die Verpflichtung aussprechen, daß sich der Verurteilte einer fachärztlichen Behandlung unterzieht. Das Gericht ist gehalten, auch hierzu das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.

Das sozialistische Strafrecht der DDR sieht mithin vielfältige Möglichkeiten vor, auf Straftaten vermindert Zurechnungsfähiger zu reagieren. Das Gericht hat besonders bei seiner Entscheidung über die Anwendung von Straf- und Heilmaßnahmen jene staatlich-rechtlichen Reaktionsweisen auszuwählen, die unter Berücksichtigung des konkreten Tatherganges und seiner Umstände sowie der Heilbedürftigkeit des Täters die beste Gewähr dafür bieten, daß der Täter nicht mehr straffällig wird.

---

<sup>97</sup> Vgl. H. Szewczyk, *Der Alkoholiker. Alkoholmißbrauch und Kriminalität*, Jena 1979, S. 165 ff. (Medizinisch-juristische Grenzfragen, hrsg. von H. Szewczyk, Bd. 14).